

Grundsteuerreform

Informationen und Planung in der
Stadtverwaltung Eberswalde

Informationen zur Grundsteuer

- Neuregelung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft
- Einheitswert nicht mehr Berechnungsgrundlage!
- Mehrzahl der Bundesländer folgt dem Bundesmodell

Verfahren der Grundsteuerermittlung

bisheriges 3-stufiges Verfahren zur Ermittlung der Grundsteuer bleibt erhalten!

Grundsteuerwert

x

Steuermesszahl

x

Hebesatz

Grundsteuer ab 2025

Grundsteuerwertbescheid vom Finanzamt

- **Grundsteuerwerterklärung** (aktuell abzugeben bis 31.01.2023)
- **Grundsteuerwertermittlung** durch Finanzamt auf Basis der Daten der Erklärungen der Grundstückseigentümer*innen
- Ergebnis wird als **Grundsteuerwertbescheid** versandt
- **Bescheid ist keine Zahlungsaufforderung!!!**
- Grundsteuerwert ist Grundlage für weitere Berechnungsschritte

Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt

- ermittelte Grundsteuerwert wird gesetzlich festgeschriebenen **Steuermesszahl** multipliziert
- entsteht der **Grundsteuermessbetrag** und als **Grundsteuermessbescheid** versandt
- Kommune erhält Daten elektronisch über ELSTER-Transfer
- **Bescheid enthält auch keine Zahlungsaufforderung!!!**
- Grundsteuermessbetrag ist Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer durch die Kommune

Grundsteuerbescheid von der Kommune

- Grundsteuermessbetrag und **Hebesatz** der Kommune ergibt endgültige Grundsteuer
- **Hebesatz soll durch Kommunen so angepasst werden, dass die Grundsteuerreform insgesamt aufkommensneutral ist!**
- **für einzelnen Steuerpflichtige kann sich die Höhe der Grundsteuer ändern**
- Kommune versendet die Grundsteuerbescheide
- neue Grundsteuer ist erstmalig ab dem 1. Januar 2025 zu zahlen
- Einnahmen aus der Grundsteuer fließen ausschließlich an Städte und Gemeinden

Vorgehen der Kämmerei

- Erstellung einer Hochrechnung, wenn
 - vollständige Vorlage der Grundsteuermessbescheide
- Vorstellung in der Politik und Vorschlag an die Politik
- Entscheidungen mit dem Umgang des Hebesatzes durch Politik
- Berücksichtigung des Transparenzregisters

Verfahren der Grundsteuerermittlung

ab 30.06.2024

Grundsteuerwert

x

Steuermesszahl

x

Hebesatz

Datenabgabe durch Bürger

Gesetzlich geregelt

Festlegung durch Gemeinde

Finanzämter

Finanzämter

Stadtverwaltung

Grundsteuerwertbescheide

Grundsteuermessbescheide

Grundsteuerbescheid

Keine Zahlungsaufforderung!

Keine Zahlungsaufforderung!

Zahlungsaufforderung

bis 31.01.2023 Datenabgabe

bis 30.06.2024

ab 01.01.2025

Grundsteuer ab 2025

Aufkommensneutral

Transparenzregister

ab 30.06.2024

Ende der Präsentation

- Herzlichen Dank für Aufmerksamkeit und Interesse